

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Interkantonale Armenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837507>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Interkantonale Armenpflege.

Ein in einem andern als dem Wohnkanton naturalisierter gebürtiger Franzose hatte ein minderjähriges Kind, das in Spitalpflege gegeben werden mußte, wofür jedoch der Vater nicht aus eigenen Mitteln aufkommen konnte. Das Kind war in die Einbürgerung des Vaters unter dem Vorbehalte einbezogen worden, daß es gemäß dem schweizerisch-französischen Staatsvertrage vom 23. Juli 1879 im Laufe seines 22. Altersjahres für die schweizerische Staatsangehörigkeit optiere; bis dahin besitz es ausschließlich die französische Staatsangehörigkeit. Wegen dieser ausländischen Nationalität lehnte der Heimatkanton des Vaters die Uebernahme der Pflegekosten ab, worüber sich der Wohnkanton beschwerte, unter Hinweis darauf, daß der unterhaltspflichtige Vater des Kindes Schweizerbürger sei. Die von ihm um ihre Ansicht befragte Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements äußerte sich folgendermaßen:

In den Rekursentscheiden über Streitfragen betreffend das interkantonale Konkordat ist immer der Standpunkt eingenommen worden, daß die Unterstützung einer minderjährigen, unter elterlicher Gewalt stehenden Person sich juristisch als Unterstützung der unterhaltspflichtigen Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, darstellt. Obwohl es sich nun im vorliegenden Falle nicht um eine Streitfrage aus dem Konkordat handelte, waren wir der Ansicht, daß der für jene Streitfälle aufgestellte Grundsatz in der interkantonalen Armenpflege ganz allgemein Anwendung finden sollte, und gelangten daher zu dem Schlusse, daß der Heimatkanton des Vaters für die Verpflegung des Kindes aufkommen müsse, auch wenn das Kind selbst dem betreffenden Kanton nicht angehöre oder sogar nicht einmal Schweizerbürger sei. (Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Justiz- und Polizeiabteilung.)

**Schweiz.** Unterstützungstätigkeit der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Jahre 1926.

Für Unterstützungen von Schweizern im Auslande wurden verwendet	Fr. 1,390,395. 75
Für Heimnahmen	" 38,388. 40
Im Inlande und für Diverjes	" 6,747. 40
	<hr/> Fr. 1,435,531. 55
Dabon kommen in Abzug die von den schweizerischen Vertretungen zurückbezahlten, nicht verwendeten Unterstützungsbeträge, die Beitragsleistungen von Verwandten, von privaten Fürjorgestellen und heimatlichen Armenbehörden	" 411,337. 03
Nettoverbrauch also	Fr. 1,024,194. 52
Dazu kommen:	
die Unterstützung heimgekehrter Auslandschweizer mit	" 404,808. —
die Unterstützung aus dem Notstandsfonds für inländische Hilfsbedürftige mit	" 6,074. —
die Unterstützung wiedereingebürgerter Frauen (382 Frauen mit insgesamt 740 Kindern) mit	" 118,206. 38
<b>Gesamtunterstützungsausgaben des Bundes</b>	<hr/> Fr. 1,553,282. 90
(Aus dem Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1926, Justiz- und Polizeidepartement.)	